Einige Worte über die Kantonsschule in Aarau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **2 (1836)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-865857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einige Worte über die Kantonsschule in Aarau.

Wenn in bewegten Zeiten alle öffentlichen Anstalten in der Regel die Folgen der Bewegung empfinden – und wer wollte in Abrede stellen, daß unsere oberste Staatsanstalt dieses Geschick nicht zu wiederholten Malen hätte erdulden müssen — so kehrt doch nach dem natürlichen Gange der Dinge bald wieder Ruhe und ein stetiger, geordneter Gang zurück, sobald der erste Stoß brach oder gebrochen wurde. Dieser Ruhe und einem geordneten Gange der Anstalt sahen alle Freunde der Schule seit letztem Frühling nach Besetzung der Lehrerstellen zutrauungsvoll entgegen. Allein seit Mitte Sommers tauchte ein Element empor, das die kaum beschwichtigte Ruhe neuerdings zu stören drohte. Das schroffe, eigenmächtige Handeln einiger Lehrer in Disciplinarsachen, Schreiben an die Schulbehörde, die mehr als Empfindlichkeit durchblicken ließen, beurkunden einen Geist, der nicht mit Umsicht, nicht mit Ruhe wirkt; weswegen dann auch von der Schulbehörde Antworten und Rügen in einer Sprache ertheilt wurden, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert.

Es ist hier nicht der Ort, näher einzutreten; die Thatsachen aber sind nur zu sehr bekannt, und wahrlich, die Stimmung für die Betreffenden bei Solchen, die Freunde der Anstalt und des Fortschrittes sind, kann nicht als eine günstige bezeichnet werden. Außer den bezeichneten Uebelständen ist vorzüglich ein anderer, der den Einsender veranlaßte, die Publicität in Anspruch zu nehmen, und zwar in einer Sache, die rein pädagogischer Natur ist. Das Schulgesetz gestattet der Anstalt neun Wochen Ferien, deren Vertheilung durch das noch zu erlassende Reglement bestimmt wird. In Ermanglung eines solchen Reglements machte dieses Jahr, wie wir vernehmen, die Lehrerkonferenz an der Kantonsschule der Kantonsschulpflege den Antrag, die bisher üblichen Sommerferien und Herbstferien zu verschmelzen und dieselben sechs Wochen dauern zu lassen, was seit zwanzig Jahren, vielleicht seitdem die Anstalt besteht, nicht geschehen war. Wohl wissen wir, daß es Schulen gibt, die eben so lange, ja noch längere Ferien gestatten; das ist aber gottlob bei uns im Aargau noch kein hinreichender Beweis, daß wir dieselben nachahmen sollen, sonst müßten wir nach gleicher Analogie auch vorzüglich nur Philologie an unserer Kantonsschule treiben lassen u. s. w.; wir sind gewohnt, zu untersuchen, ob es zweckmäßig sei, und sich dadurch bestimmen zu lassen. Kein anderer Stand hat diese schöne Institution der Ferien, als der Lehrstand; allgemein anerkennt man also die Schwere der Arbeit und gestattet Erholung und zwar sowohl für die Lehrer, als für die Schüler; und die Zeit dieser Erholung ist wahrlich der Kantonsschule weder zu karg noch zu reichlich zugemessen. Eine zweckmäßige Vertheilung die-

ser Erholungszeit ist also eine Anforderung, die sowohl die Lehrer, als die Eltern der Schüler stellen müssen. Wir gestehen aber offen, daß die letzthin vorgenommene Vertheilung weder uns behagt, noch viel weniger Vätern von Kantonsschülern, deren wir mehrere sprachen, und die späterhin, wenn eine Wiederholung statt finden sollte, mit Gegenvorstellungen bei der Behörde einkommen würden. Wenn die Ferien wirklich Erholung sein sollen, so weist schon die Natur darauf hin, daß es besser sei, öfter und kürzere Zeit, als seltener und dann lange auszuruhen; haben wir doch auch schon nach je sechs Tagen einen Ruhetag und nicht die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ der 52 Sonntage auf einmal! Und wie sehr wurde dadurch der Sommerkurs verkürzt, der kaum 14 Wochen dauerte! War es möglich, in dieser kurzen Zeit etwas Zusammenhängendes, etwas Ganzes durchzuführen? Schwerlich; denn die Kantonsschulpflege gestattete diese Ferien erst Mitte Sommers; somit konnten die Lehrer ihren Lehrplan nicht schon seit den Frühlingsferien danach einrichten. Wir sind auch überzeugt, daß, hätte der Konflikt zwischen den Lehrern und der Schulbehörde nicht bestanden, letztere schwerlich dem Begehren der Lehrer entsprochen hätte. Wenn wir diese Erscheinung öffentlich besprechen, so haben wir hiebei allein die Absicht, vor künftigen Mißgriffen dieser und ähnlicher Art zu warnen; denn eben, weil wir den guten Fortgang und das Gedeihen unserer obersten Schulanstalt wünschen, machten wir auf Uebelstände aufmerksam und erwarten, daß wahre Schulfreunde uns dies nicht verübeln werden. Wir erwarten dieses um so zuversichtlicher, da wir uns fern von Persönlichkeiten hielten. Sollten wir aber veranlaßt werden, in dieser Sache weiter das Wort zu ergreifen, so sind wir auch im Stande, die Angelegenheit in ihren Einzelnheiten zu besprechen. — Möge die Kantonsschule mehr und mehr der Stufe zugeführt werden, welche ihr das Schulgesetz anweist! Dies ist der Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung der Freunde der Schule und des Fortschrittes.

Ein ehemaliger Kantonsschüler.

Kanton Zürich. Schulbesuch im Schuljahr $18^{34}/_{35}$.

Die 55,020 Schüler haben 1,082,713 halbe Schultage versäumt. Diese Versäumnisse vertheilen sich also auf die Bezirke:

Es versäumte durchschnittlich ein Alltagsschüler:

1)	im Bezirke	Winterthur	$19\frac{1}{4}$	halbe	Tage
2)	„ „	Uster	$19\frac{3}{4}$	„	„
3)	„ „	Regensberg	$23\frac{1}{4}$	„	„
4)	„ „	Zürich	29	„	„
5)	„ „	Hinweil	$29\frac{1}{2}$	„	„
6)	„ „	Knonau	$34\frac{1}{2}$	„	„